

weiterveräußert, abgetragen und in andere Werte umgewandelt hätte, das ist die uferlose Anwendung der Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, die aus dem falschen Naturrechte entspringt und die wir unbillig finden.

Was uns aber zu diesem sicheren und leichten Schlusse führt, das ist das, was nach dem Zeugnisse von Lönarz auch Gouffet bestimmte: es ist das Zauberwort des heiligen Thomas von res und acceptio rei. Zwischen Julius und Paulus liegt absolut nichts vor, was acceptio rei, die Art, wie die Sache in seine Hände gekommen ist, als Restitutionsgrund erzeugen könnte. Auch die Bereicherungsflage ist persönlich, sie setzt ein negotium voraus, sie ist das Korrektiv der Eigentumserwerbsarten.

Diese thomistische Terminologie ziehen wir der Distinktion von Restitution im engeren und weiteren Sinne vor. Wo das Bewußtsein der Restitution aus Kontraktverbindlichkeiten schwindet, wird man auch die wesentlich außerkontraktliche Bereicherung nicht mehr richtig unterscheiden.

Unserer Ansicht über Bereicherungsansprüche stimmen übrigens Bucceroni und Génicot¹⁾ auch zu, und so wäre ein Zurückgreifen auf unsere schon einmal entwickelten Ansichten vielleicht doch nicht ganz fruchtlos.

Die Absolution der Freimaurer.

Von Augustin Arndt S. J. in Weidenau (Oest.-Schlesien).

1. Die Zugehörigkeit zur Freimaurer-Gesellschaft.

I. Austritt aus der Loge.

Wer von der Exkommunikation, in die er tatsächlich durch die Zugehörigkeit zum Freimaurer-Bunde gefallen ist, befreit werden will, muß vier Bedingungen erfüllen:

1. Er muß sich tatsächlich von der verbotenen Gesellschaft lossagen.
2. Er muß versprechen, sich nicht weiter an einer öffentlichen oder geheimen Handlung der Gesellschaft zu beteiligen und insbesondere nicht mehr Beiträge an diese zu zahlen.
3. Er muß das Vergerniß, so gut er kann, wieder gutmachen.
4. Er muß bereit sein, seinen Namen löschen zu lassen, wenn und wann er es ohne schweren Schaden tun kann. (S. Offic. 7. März 1883.)

Zur ersten Bedingung ist noch zu bemerken: Bevor jemand absolut und positiv sich von der verbotenen Gesellschaft der Freimaurer lossagt, kann er nicht gültig absolviert werden. (S. Offic. 27. Juli 1838.) Deshalb muß er wenigstens vor dem Beichtwater abschwören oder sich lossagen [detestari]. (S. Offic. 5. August 1898.)

Zur zweiten Bedingung: Wenn er aber trotzdem an den Versammlungen hie und da teilnimmt, damit die Freimaurer seinen Abfall

¹⁾ Noldin, Summa Theol. moralis Oeniponte 1914, II, p. 467.

nicht vermuten? Leidet er so selbst Schaden an seiner Seele oder verschafft er jenen dadurch einen erheblichen Vorteil, antwortet Kardinal D'Annibale, so tut er etwas, was naturrechtlich böse ist und eine schwere Sünde sein kann. Anderenfalls verfehlt er sich nur gegen menschliches Recht. Da nun die aus religiösen Gründen Austretenden meist schweren Verfolgungen ausgesetzt sind, muß der Beichtvater nach den Umständen weiteres befinden. (Comm. in Constit. Apost. Sedis n. 118.)

Zur vierten Bedingung. Als schweren Schaden bezeichnet Kardinal D'Annibale Todesgefahr und jedes schwerwiegende Uebel. Immerhin darf der Pönitent auch in dem Falle einer zeitweise geduldeten Verbindung keinen Schaden für seine Seele zu befürchten haben, noch den Freimaurern dadurch einen besonderen Nutzen verschaffen. (D'Annibale Summula I. 391.)

II. Die Anzeige der verborgenen Häupter.

1. Nach der Bulle Apostolicae Sedis verfallen der dem Heiligen Stuhl reservierten Exkommunikation auch die, welche die verborgenen Häupter und Führer (*coryphaeos ac duces*) der Sekte nicht zur Anzeige bringen. Die Anzeige muß innerhalb eines Monats nach erkannter Pflicht oder nach Behebung des etwaigen Hindernisses gemacht werden, sonst verfällt der sie Unterlassende der gedachten Strafe. Die Anzeige kann auch durch eine andere Person, z. B. den Beichtvater, zur Ausführung gebracht werden. (S. Offic. 15. Juni 1870.) Die Anzeige ist dem zu erstatten, der das Hirtenamt ausübt und Sorge zu tragen hat, daß die ihm anvertrauten Schafe nicht den Wölfen anheimfallen oder von der Pest ergriffen werden, mithin dem Bischof oder seinem Stellvertreter. (S. Offic. 1. Februar 1871.) Die Verpflichtung zur Anzeige ist eine allgemeine, allen Gläubigen auferlegte. (Ebd.)

2. Mögen die Betreffenden auch öffentlich als Freimaurer bekannt sein, so besteht die Pflicht der Anzeige doch fort, wenn sie nicht ebenfalls öffentlich als Häupter oder Führer bekannt sind. (S. Offic. 19. April 1893.) Uebrigens ist zu beachten, daß die, welche in den Zeitungen als Oberhäupter angegeben werden, es nicht immer in Wahrheit sind, sondern daß die wirklichen Leiter oft im Dunkeln bleiben. Mithin müssen wenigstens diese angezeigt werden. (S. Offic. 1. Februar 1871.) Daß die Kirche etwa keine Machtmittel hat, jene zu strafen oder in Schranken zu halten, entschuldigt nicht von der Anzeige. (S. Offic. 19. April 1893.) Da der Anzeigende nur Zeuge ist, macht es keinen Unterschied, ob er die anzuzeigenden Tatsachen selbst gesehen oder von glaubwürdigen Zeugen vernommen hat (S. Offic. 10. März 1677) und ob er imstande ist, den Beweis zu liefern. (Alex. VII. Prop. 5. damn.) Auch der Umstand, daß jemand die Tatsache *sub secreto* erfahren, entschuldigt nicht, es sei denn, daß

ihm die Mitteilung gemacht worden ist, um sich bei ihm Rat zu erhalten. (S. Alph. IV. 258.)

Von der Pflicht der Anzeige entbindet gerechtfertigte Furcht (*metus cadens in constantem virum*), wenn jemand Tod oder Mißhandlung, Verlust des guten Rufes oder schweren Schaden für sich oder seine nächsten Angehörigen zu befürchten hat. (Del Bene De offic. Inquis.) Ebenso entschuldigt von der Anzeigepflicht die Gefahr, sich durch die Anzeige selbst zu verraten. (S. Alph. IV. 249.) Die Freimaurer sind nicht Häretiker, aber *suspecti de haeresi*. Wer die ihm pflichtmäßig obliegende Anzeige vernachlässigt, verfällt der dem Heiligen Stuhl einfach reservierten Exkommunikation. Hat der so Exkommunizierte die Anzeige nachträglich erstattet, so bleibt er zwar noch exkommuniziert, doch hört die Exkommunikation auf, reserviert zu sein, und es kann ihn alsdann jeder Beichtvater davon lossprechen. (D'Annibale Comment. in Const. Ap. Sedis n. 23. 118.)¹⁾

III. Die Auslieferung der freimaurerischen Schriften u. s. f.

Bücher, Manuskripte und Abzeichen, welche der zur Freimaurer-Sekte gehörende Pönitent etwa besitzt, hat er dem absolvierenden Priester zu übergeben.

Sind diese Schriften derart, daß die Kirche ein großes Interesse daran hat, sie kennen zu lernen, so ist, so weit möglich, Sorge zu tragen, daß sie auf eine sichere und diskrete Weise an den Bischof gelangen. (Pius VII. Constit. *Ecclesiam* 13. September 1821 § Postremo.) Sonst können sie, wenn schwerwiegende und gerechte Ursachen es fordern, alsbald verbrannt werden. (Form. Prop. I. 16.)

2. Der Freimaurerei erwiesener Vorschub.

Alle, welche der Freimaurerei Vorschub leisten, so durch Rat oder Hilfe, öffentlich oder insgeheim, selbst oder durch andere, ihnen das eigene Haus zur Verfügung stellen, ihnen eine Zufluchtsstätte verschaffen, anderen raten, in die Gesellschaft einzutreten u. s. f., verfallen der Exkommunikation. Es ist außer Zweifel, daß Katholiken, die an Tänzen und Festlichkeiten der Loge (der Freimaurer als solcher) teilnehmen, sich schwerer Sünde schuldig machen. Weiter ist genau zu erwägen, welchen Nutzen und Vorteil die verbotene Gesellschaft und ihre Anhänger aus einer Teilnahme und Anwesenheit von Katholiken bei ihren geselligen Zusammenkünften zu ziehen vermögen. Bringen diese der Freimaurer-Genossenschaft einen wirklichen Vorteil, so verfallen die teilnehmenden Katholiken der Exkommunikation. (S. C. de Prop. F. 15. Juli 1876.)

¹⁾ In manchen Quinquennial-Fakultäten wird außerdem denjenigen, welche selbst der Freimaurer-Sekte angehört haben, die Verpflichtung auferlegt, kirchliche oder Ordenspersonen, die etwa der gleichen Gesellschaft angehören, anzuzeigen.

3. Gibt es gutgläubige Freimaurer?

Kann jemand einer bei Strafe verbotenen Gesellschaft angehören und dabei sich in gutem Glauben und in Unwissenheit befinden und somit von der reservierten Zensur frei sein? Ja, kann er, ohne widerrufen zu haben, gültig absolviert werden, weil er in gutem Glauben belassen, an die Gefahren und Irrtümer, welche die geheimen Gesellschaften bergen, nicht gedacht hat? „Eine allgemeine Regel läßt sich hiefür nicht geben“, antwortete das heilige Offizium. (1. August 1855.) Man muß die besonderen tatsächlichen Umstände sorgfältig erwägen und sie nach den von den bewährten Autoren aufgestellten Grundsätzen beurteilen, wenn man nur dabei die mit nachhaltiger Strenge in den päpstlichen Konstitutionen gegebenen Bestimmungen beachtet. (cfr. S. Offic. 2. Juli 1845.) Uebrigens wird es nicht leicht sein, einen Menschen in gutem Glauben zu finden, wenn die Beichtväter, der Weisung des Heiligen Stuhles entsprechend, ihre Penitenten vor dem Eintritt in geheime Gesellschaften und vor deren Begünstigung warnen. Wer von den päpstlichen Konstitutionen Kenntnis erhalten hat und den verbotenen Gesellschaften dennoch beizutreten wagt oder sich weigert, sich von denselben zurückzuziehen, hört die Kirche nicht in einer überaus wichtigen Sache und verachtet ihr Ansehen. Mit Recht also wird er exkommuniziert, da er nach dem Urteil des Erzhirten selbst als Heide gelten muß. (S. Offic. 1. August 1885.)

4. Freimaurer auf dem Sterbebette.

1. Schwerfranke, welche das Bekenntnis ablegen, daß sie zur Freimaurer-Sekte gehören, können, auch wenn sie in gutem Glauben sind, in der Regel nicht ohne Mahnung absolviert werden. Ist aber ein Kranker, der nur materiell und in gutem Glauben der Loge beigetreten ist, dem Tode nahe, so reicht es im allgemeinen aus (es sei denn, daß man voraussieht, die Mahnung würde nutzlos sein), ihn ganz allgemein aufzufordern, sich der Autorität und den Geboten der Kirche zu unterwerfen. Hierauf kann er absolviert werden. Das Vergerniß wird alsdann, so gut wie möglich, nach dem Tode wieder gut gemacht. (S. Offic. 8. Juli 1874.)

2. Wie die Freimaurer, sagt die Instruktion des heiligen Offiziums vom 1. August 1855, bezw. 5. Juli 1878, sterbend durch vollkommene Reue die Gnade Gottes wiedergewinnen und die innere Verbindung mit den mythischen Gliedern des Leibes Christi erlangen können, so können sie auch, wenn sie offenbare Zeichen von Reue, wie solche von den Autoren angegeben werden, gegeben haben, nach dem Tode von der Exkommunikation freigesprochen und, wenn man von den im Rechte ausgenommenen Fällen (Cap. Ad audientiam Tit. De torneamentis. Bened. XIV. De. Synod. dioec. lib. 12 c. 17 n. 10) absieht, auch kirchlich begraben werden. Die ausgenommenen Fälle sind: Wenn jemand an den im Duell empfangenen Wunden,

wenn auch nicht am Orte des Kampfes selbst, stirbt, auch wenn er die Absolution von Sünde und Zensur erhalten haben sollte. — Indes da die von der Kirche gegebenen Gesetze nicht verpflichten, wenn ein im Gesetze nicht vorausgesehener schwerer Schaden droht, ist, so oft eine Gefahr für die Ruhe der Gläubigen zu befürchten ist, das kirchliche Begräbniß zu tolerieren, wenn nur darin nicht eine Verachtung der Religion liegt oder mit Recht ein schweres Mergerniß seitens der Katholiken zu befürchten ist. (Kardinal D'Annibale. In Const. Apostolicae Sedis n. 166.)

Im übrigen ist in jedem Falle, wo man zweifelt, ob ein kirchliches Begräbniß stattfinden kann oder nicht, der Bischof zu befragen. (Rit. Rom. Tit. VI c. 2 n. 8.) Ist dies nicht möglich, so hat man sich für die mildere Lösung zu entscheiden. Die Weise der Absolution (Innoc. III. Cap. IV A nobis est saepe) siehe Rit. Rom. Tit. III c. 4.

Dies gilt auch, wenn der Leib des Verstorbenen in die Freimaurer-Loge getragen wird. Geschieht es nach der letzten Willensmeinung des Verstorbenen, so ist er unbußfertig von himmen gegangen und kann nicht kirchlich beerdigt werden. Veranlassen aber andere gegen den Wunsch des Verstorbenen die Ueberführung der Leiche in die Loge, während er mit wahren Zeichen der Reue gestorben ist, so darf er der Absolution und des kirchlichen Begräbnisses nicht beraubt werden. (S. Offic. 2. Dezember 1840.)

3. Notorischen Freimaurern ist ein kirchliches Begräbniß nicht zu gewähren, es sei denn, daß sie widerrufen und sich durch die Absolution mit Gott und der Kirche versöhnt haben. Haben sie, durch den Tod übereilt, nicht widerrufen können, aber doch vor dem Tode Zeichen der Reue und Andacht gegeben, so kann zwar ein kirchliches Begräbniß gestattet werden, indes ohne allem kirchlichen Pomp und ohne feierliche Exequien.

4. Wer nach Empfang der Sakramente bestimmt hat, sein Leib solle mit den Abzeichen der Freimaurer beerdigt werden, kann nicht kirchlich begraben werden, wenn er seine Bestimmung nicht widerrufen hat. Werden gegen den Willen des Verstorbenen durch fremde Schuld die Freimaurer-Abzeichen aufgestellt, so hat der Priester sie alsbald, sobald er sie bemerkt, entfernen zu lassen, jedenfalls ehe er den Leichnam begleitet.

5. Sind von der Verweigerung des Begräbnisses und der Exequien bedenkliche Störungen zu befürchten, so dient dem Bischof als Richtschnur die Entscheidung der heiligen Pönitentiare vom 10. Dezember 1860: Es ist Sorge zu tragen, daß alles nach der Vorschrift der Kanones geschehe. Kann dieses ohne Gefahr eines Mergernisses und großen Schwierigkeiten nicht erreicht werden, so nehme weder der Pfarrer, noch ein anderer Priester an seiner Stelle am Begräbniß teil.

6. Endlich ist es nicht zu gestatten, daß Freimaurer in offizieller Weise, als Deputierte der Loge, dem heiligen Meßopfer oder anderen Offizien bewohnen. Auch ist es verboten, Messe und Offizium zu

feiern, wenn die Freimaurer als solche sie fordern oder sie in der Zeitung oder durch besondere Einladungen als von ihnen veranlaßt kundgeben. (Instr. S. Offic. 5. Juli 1878.)

5. Andere verbotene Gesellschaften.

1. Bei Strafe der Exkommunikation verboten sind alle Gesellschaften, welche gegen die Kirche und die legitimen Gewalten etwas planen, mögen sie es insgeheim oder öffentlich tun, einen Eid von ihren Anhängern fordern oder nicht. (Instr. S. Offic. 10. Mai 1884.) Solche Gesellschaften sind die Nihilisten, Anarchisten und revolutionären Sozialisten.

2. Zunächst nur bei Strafe schwerer Sünde sind alle Genossenschaften verboten, welche ihren Mitgliedern Geheimhaltung und eidliche Verpflichtung zu jedweden Gehorsam gegen unbekannte Obern auferlegen. Ausdrücklich verboten sind die Guttempler. (S. Offic. 9. Aug. 1893) und die Odd Fellows (S. Offic. 20. August 1894.) Ausdrücklich verboten ist ferner die Gesellschaft für Leichenverbrennung (S. Offic. 19. Mai 1886) [approbiert und bestätigt von Papst Leo XIII.¹⁾]

3. Manche Gesellschaften gewähren ihren Mitgliedern Unterstützungen in Krankheitsfällen oder den Hinterbliebenen nach dem Tode des Mitgliedes oder leihen Kapitalien. Wer ausscheidet oder die Beiträge nicht weiter zahlt, verliert seine Einzahlungen zum Vorteil der Gesellschaft. Es erhebt sich also die Frage: Darf man, um nicht Verluste zu erleiden, noch einige Zeit solchen Gesellschaften weiter angehören, nachdem man sie als verboten erkannt hat? Das heilige Offizium beantwortete sie am 19. Jänner 1896 dahin: Im allgemeinen ist dies nicht erlaubt. Indes kann es unter folgenden Bedingungen und wenn die nachstehenden Umstände zusammentreffen, toleriert werden: 1. Wenn jemand zuerst in gutem Glauben beigetreten ist, bevor er wußte, daß die betreffende Gesellschaft verboten ist. 2. Wenn kein Aergernis vorhanden ist oder doch durch eine geeignete Erklärung entfernt wird, daß nämlich jemand dies tun muß, um nicht das Anrecht auf die Vorteile oder die Frist zur Bezahlung der Schuld zu verlieren, und der Betreffende sich inzwischen von jeder Gemeinschaft mit der Sekte und von jeder, auch nur materiellen Teilnahme fernhält. 3. Wenn ihm oder seiner Familie durch den Austritt schwerer Schaden droht. 4. Wenn weder ihm noch seiner

¹⁾ Denen, die sich nach eigenem Willen selbst verbrennen lassen, kann die kirchliche Beerdigung nicht gewährt werden. (S. Offic. 15. Dezember 1886.) In schwierigeren Fällen ist der Bischof zu befragen. (Ebd.) Solchen, die ihren Leichnam verbrennen lassen wollen, dürfen, auch wenn sie keiner verbotenen Gesellschaft angehören, noch deren Grundsätzen hiebei folgen, wenn sie gemahnt, nicht von diesem Entschlusse abstecken, die Sakramente nicht gespendet werden. Ob man aber mahnen soll, ist nach den von den bewährten Autoren überlieferten Regeln, besonders betreffs Meidung des Aergernisses, zu beurteilen. (S. Offic. 27. Juli 1892.)

Familie seitens der Sektierer die Gefahr der Verfehrung droht, besonders im Falle von Krankheit oder Tod, und wenn keine Gefahr ist, daß das Begräbniß nach den Gebräuchen der Sektierer und in einer der Kirche fremden Weise erfolgt.

Verpflichtet der Katechismus zu einer bestimmten Lehrmethode?

Von Univ.-Prof. F. Krus S. J. in Innsbruck.

Neuestens ist in einem Fachblatt behauptet worden, daß der Katechismus nicht bloß den Lehrgegenstand in genau bestimmter Wortfassung enthalte, sondern den Lehrer auch zu einem bestimmten Lehrverfahren verpflichten, für ihn ein bindendes „Methodenbuch“ sein wolle. Auf diese Ansicht wird dann weiter aus didaktisch-pädagogischen Gründen die Forderung gestützt, der Katechismus müsse aufhören ein Schulbuch zu sein. Die Angelegenheit verdient also gewiß Beachtung.

1. Eine Vorbemerkung. Daß die Katechismen von Zeit zu Zeit umgestaltet werden dürfen und müssen, ist selbstverständlich. Bischof v. Ketteler sagt in demselben Hirtenbrief,¹⁾ in dem er die Verwendung seines neuen Diözesan-Katechismus zur strengsten Pflicht macht, sogar vom Canisiuschen Katechismus: „Kein Katechismus wird für alle Zeiten gleich brauchbar bleiben. So nachtheilig der Wechsel ist, so tritt doch endlich die Notwendigkeit desselben ein“, natürlich nicht als ob sich in der Lehre der Kirche etwas geändert hätte, sondern: wie „in gewissen Zeiten sich ganz eigentümliche Krankheitszustände verbreiten, gegen die die Ärzte in den Heilkräften, die Gott in die Natur gelegt hat, neue Mittel aufsuchen, so entstehen immer neue geistige Krankheiten, neue Systeme der Lüge, die durch ihre Neuheit einen trügerischen Schein des Lichtes verbreiten und gegen die die Kirche aus dem alten Schätze göttlicher Wahrheiten, den sie bewahrt, immer neue Waffen des göttlichen Lichtes zu Tage bringt. Da aber die katholischen Kinder nach dem Worte des Apostels wie gute Soldaten Christi (2 Tim. 2, 3) erzogen werden sollen, so muß auch der Katechismus nach großen gewaltigen Abschnitten in dem Riesenkampfe zwischen dem Reiche Christi und dem Reiche der Welt einige Veränderungen erleiden. . . .“

Daß auch Canisius nicht anders dachte, beweisen seine zeitgemäßen Katechismen selbst. Ganz gewiß hätte er sich, eben wegen seines Verständnisses für die jeweils vorherrschenden Zeitanforderungen, gegen die Meinung verwahrt, als habe er einen für immer unveränderlichen Katechismus schreiben wollen.

¹⁾ Fastenzeit 1858; eines der prächtigsten katechetischen Dokumente des 19. Jahrhunderts.